

### **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

- 1) Der Verein führt den Namen Tennisclub Nittel 1974 (e.V.)
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Nittel (und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Saarburg einzutragen).
- 3) Der Verein erfüllt (verfolgt) ausschließlich gemeinnützige Zwecke (Aufgaben) im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung von 24.12.1953 durch die Pflege und Förderung des Tennissportes als Amateursport.
- 4) Die Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

### **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1) Der Verein besteht aus Aktiven, Jugendlichen, Inaktiven, und Ehrenmitgliedern.

- a) aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder können Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben das Recht auf Platzebenutzung nach Maßgabe der für alle Mitglieder verbindlich festgelegten Platz- und Spielordnung, Anteil am Vereinsvermögen und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

- b) jugendliche Mitglieder

Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren sind wie aktive Mitglieder zur Benutzung der Anlagen berechtigt. Sie können an Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen. Sie sind nur bei der Wahl des Jugendwartes stimmberechtigt.

- c) inaktive Mitglieder

Inaktive Mitglieder können Personen werden, die den Tennissport fördern wollen. Sie haben in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht, Sie können jedoch die Platanlagen nicht benutzen und haben auch keinen Anteil am Vereinsvermögen.

- d) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich besondere Verdienste um die Förderung des Sportes, insbesondere des Tennisclubs Nittel 1974 (e.V.) erworben haben. Hierzu bedarf es des Beschlusses der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung, Sie haben das Recht von inaktiven Mitgliedern, sind jedoch von Beitragszahlungen befreit.

- 2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Wer die Mitgliedschaft im Club erwerben will, hat einen schriftlichen Antrag an den Vorstand zu stellen. Bei Minderjährigen kann die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters verlangt werden. Alle Neuanmeldungen sind der Mitgliederversammlung bekanntzugeben, Während der Saison genügt ein zweiwöchiger Aushang an der Platzanlage. Clubmitglieder, die gegen eine Aufnahme Bedenken haben, sollen dies dem Vorstand mitteilen. Der Vorstand entscheidet über Neuaufnahmen mit einfacher Mehrheit wird ein Aufnahmen Antrag abgelehnt, ist dies dem Antragsteller mitzuteilen.

#### **§ 5 Verlust bzw. Minderung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt ist nur zum Jahresende möglich und dem Vorstand 4 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
  - a) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur möglich, wenn es seine Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommt, oder sein Verhalten dem Ansehen und den Interessen des Clubs wesentlich schadet. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit.
  - b) Wenn sich ein Mitglied wegen ungebührlichen Benehmens oder Widersetzlichkeit gegen Anordnungen von Vorstandsmitgliedern in Ausübung ihrer Vereinsfunktion schuldig macht, oder wenn es gegen die Platz- oder Spielordnung verstößt, kann der Vorstand Sanktionen vorhängen. Zu dieser Vorstandssitzung ist der Beschuldigte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes vorher schriftlich einzuladen.

Als Sanktionen kommen in Betracht:

- 1) schriftlicher Verweis,
- 2) zeitweiser Ausschluss vom aktiven Spielbetrieb

#### **§ 6 Beiträge**

Die Jahreshauptversammlung setzt die Aufnahmegebühr, die Beiträge und die Umlagen mit einfacher Stimmenmehrheit fest. Die Aufnahmegebühren und Umlagen sind zu dem vom Vorstand festzusetzenden Terminen fällig. Die Beiträge sind vor Saisonbeginn, spätestens aber bis zum 1. Mai zu entrichten. Clubmitglieder, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haben kein Recht auf Benutzung der Platzanlage.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlungen
- b) der Vorstand

### **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlungen sind:

- 1) die Jahreshauptversammlung
  - 2) Mitgliederversammlung
- a) Die Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist oberstes Organ des Clubs, Sie ist in der Zeit vom 15.12, bis 31.5. einzuberufen. Die Einladung hierzu hat 8 Tage vorher schriftlich zu erfolgen. Die Tagesordnung muss enthalten: Rechenschaftsbericht des Vorstandes, Bericht der Kassenprüfer, Entlastung und evtl. fällige Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer. Weitere Tagesordnungspunkte sind auf der Einladung zu vermerken. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Niederschrift der letzten Jahreshauptversammlung zu verlesen.

Eine ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt, wenn die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der Jahreshauptversammlung. Über den Verlauf der Jahres- Hauptversammlung ist Protokoll zu führen. Die Abstimmung erfolgen grundsätzlich öffentlich. Wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es verlangt, ist geheim abzustimmen, Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

- b) Die Mitgliederversammlung
- Wenn es das Vereinsinteresse erfordert, wird durch den Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist ebenfalls einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder die Berufung schriftlich verlangt. Für die Einladung und den Verlauf gilt Absatz a).

### **§ 9 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden  
Kassenführer  
Schriftführer  
Jugendbetreuer
- 1. Beisitzer
- 2. Beisitzer die aktive Spieler sein sollen.

Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit für 2 Jahre gewählt. Auf Wunsch eines Viertels der stimmberechtigten Teilnehmer hat die Wahl geheim zu erfolgen. Wird die absolute Mehrheit nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl unter den Bewerbern mit dem Höchsten Stimmenanteil. Bei Stimmgleichheit nach dem 2. Wahlgang entscheidet das Los.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Wahlzeit findet eine Ersatzwahl in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen statt.

Der Vorstand vertritt den Club gerichtlich und außergerichtlich.

Er erledigt die laufenden Geschäfte des Clubs, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

Schriftliche, den Verein verpflichtende Willenserklärungen müssen von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern, zu denen der 1. oder 2. Vorsitzende gehören muss, unterzeichnet sein.

Bei Erfüllung der Aufgaben nach § 5, Absatz 2, c) hat der Vorstand 2 aktive Mitglieder zur Verhandlung einzuladen, die ebenfalls stimmberechtigt sind.

Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen. Er hat die Jahreshauptversammlung gemäß der Satzung einzuberufen. Ihm obliegt die Ausführung der dort gefassten Beschlüsse.

Zur Herbeiführung wichtiger Entscheidungen sind vom 1. Vorsitzenden sämtliche Vorstandsmitglieder zu einer Sitzung einzuladen.

Beschlussfassungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

### **§ 10 Auflösung**

Die Auflösung des Clubs kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung, in der mehr als 50% der Mitglieder erschienen sind, beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung darf nur diesen Tagesordnungspunkt enthalten. Erscheinen weniger Mitglieder als 50%, so muss eine neue Versammlung einberufen werden. Zwischen der ersten und zweiten Versammlung dürfen nicht mehr als 2 Wochen liegen. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Die Beschlüsse der Versammlung nach § 10 bedürfen einer 3/4 Mehrheit der Erschienenen.

Bei Auflösung des Vereins füllt sein Vermögen nach Berichtigung noch etwa bestehender Verbindlichkeiten der Gemeinde Nittel zu, die es als Ganzes oder geteilt gemeinnützigen Zwecken oder den in der Gemeinde bestehenden Sportvereinen zuführen muß.